

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.1997

Geschäftszahl

95/09/0200

Rechtssatz

Von der vom Bfr beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs 2 Z 6 VwGG abgesehen werden, da der Anforderung des Art 6 MRK durch die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde (hier: UVS), einem Tribunal iSd MRK, genüge getan wurde.